

## Energielexikon

### **Abschlagzahlung**

Die Abschlagzahlungen sind eine Teil- bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

### **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

### **Blindarbeit**

Blindarbeit ist ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Sie belastet die Versorgungsnetze der Netzbetreiber und wird bei Überschreitung von Grenzen vom Energieversorger vereinnahmt und an den Netzbetreiber abgeführt.

### **Brennwert**

Der Brennwert des in das Versorgungsnetz gelieferten Erdgases wird ständig gemessen, wobei der gewichtete Mittelwert im jeweiligen Abrechnungszeitraum in die thermische Verbrauchsabrechnung eingeht.

### **Energiesteuer (Erdgassteuer/Stromsteuer)**

Diese Energiesteuern sind gesetzlich geregelte Verbrauchssteuern, die aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben werden. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Diese Energiesteuern werden vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Mit dem EEG wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert und vergütet. Diese Kosten werden auf die Letztverbraucher verteilt.

### **Gasverbrauch**

Der Verbrauchswert in m<sup>3</sup> ist der vom Gaszähler volumetrisch gemessene Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode.

### **Grundpreis**

Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis zusammen.

### **Konvertierungsentgelt**

Beim Konvertierungsentgelt handelt es sich um eine Preiskomponente, die bei einer qualitätsübergreifenden Gaslieferung anfällt. D.h. dieser Preisbestandteil wird maßgebend, wenn der Gaslieferant H-Gas in das Marktgebiet einspeist, an der Lieferstelle L-Gas entnommen wird oder umgekehrt.

### **Konzessionsabgabe (KA)**

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige KA seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

### **Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)**

KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden auf die Letztverbraucher verteilt.

### **Kundennummer**

Unter der Kundennummer sind die Stammdaten der Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf die Lieferstelle erfasst.

### **Leistungspreis**

Für die bezogene Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit von der Preiskondition wird entweder der höchste gemessene Wert des Jahres (Jahresleistungspreis) oder der Höchstwert des Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.

### **Lieferstelle**

Ort, an dem die Energie bezogen wird oder der Kunde seine Dienstleistung erhält.

### **Messdienstleistung**

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

### **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein-/Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

### **Netzbetreibernummer**

Die Netzbetreibernummer dient zur eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

### **Netznutzungsentgelte**

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

### **Regelenergieumlage**

Mit Regelenergie bezeichnet man die Energie, die der Netzbetreiber benötigt, um die Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen vom Erdgas auszugleichen. Dadurch wird die Systemstabilität des Gasnetzes gewährleistet. Da daraus entstehenden Kosten werden auf die Letztverbraucher verteilt.

### **Stromkennzeichnung**

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

### **Thermische Gasabrechnung**

Erdgas wird volumetrisch, das heißt in m<sup>3</sup> gemessen. Das Betriebsvolumen ist abhängig von Druck und Temperatur. Die in m<sup>3</sup> gemessene Menge Erdgas wird in kWh umgerechnet. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m<sup>3</sup> mit der Zustandszahl (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Die z-Zahl ist ein Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur aufgehoben wird. Der Brennwert zeigt an, wie viel Energie im Erdgas enthalten ist.

### **Umrechnungsfaktor Gas**

Die thermische Abrechnung von Erdgas wird auf der Grundlage der im Gas chemisch gebundenen Energie geführt. Dazu wird das Volumen der gelieferten Gasmenge in m<sup>3</sup> mittels Gaszähler festgestellt. Der Verbrauch wird mit dem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor ist abhängig von dem Zustand des Gases bei der Messung (abhängig von Luftdruck, Gasdruck und –temperatur) und dem Brennwert des Gases.

### **Verbrauch**

Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in kWh ausgewiesen.

### **Zählpunkt**

Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig.

### **Zustandszahl (z-Zahl)**

Temperatur und Druck am Verbrauchsort wirken sich auf den Energiegehalt des Erdgases aus und werden als sogenannte Zustandszahl (z-Zahl) in der thermischen Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.

### **§17f EnWG Offshorehaftungsumlage**

Können Hochsee-Windkraftanlagen (Offshore-Anlagen) wegen fehlender Infrastruktur der Übertragungsnetzte nicht betrieben werden, werden die Schadenersatzkosten nach §17f EnWG auf alle Letztverbraucher umgesetzt.

### **§18 Abschaltbare Lasten-Verordnung (AbLaV)**

Mit der AbLaV werden die Übertragungsnetzbetreiber zur Ausschreibung abschaltbarer Lasten und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung verpflichtet. Die daraus entstehenden Kosten werden auf die Letztverbraucher verteilt.

### **§19 Strom-Netzentgelt-Verordnung (Strom-NEV)**

Gemäß §19 Strom-NEV werden energieintensive Unternehmen von der Zahlung der Netzentgelte befreit. Die daraus entstehenden Kosten werden auf die Letztverbraucher verteilt.